

EuGH kippt die Safe-Harbor-Regelung – Wie sollen sich Unternehmen nun verhalten?

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall „Schrems vs. Facebook“ (EuGH C 362/14) die Safe Harbor Entscheidung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2000 (Entscheidung 2000/520) für ungültig erklärt: Er zwingt damit österreichische Unternehmen, die Daten in die USA übermitteln, zu unverzüglichem Handeln.

Durch das Urteil des EuGH wurden mit einem Schlag viele der von der Datenschutzbehörde nicht genehmigten Transfers personenbezogener Daten aus Österreich in die USA, die auf Safe Harbor basierten, unzulässig und müssen daher unverzüglich eingestellt werden. Neben dem physischen Transfer von Daten in die USA sind auch aus den USA ausgeübte Zugriffsrechte auf Daten betroffen, weil schon solche Rechte datenschutzrechtlich als Übermittlung zu qualifizieren sind; entsprechende Berechtigungen sind daher zu entziehen.

In seinen Entscheidungsgründen führt der EuGH aus, dass Safe Harbor kein adäquates Schutzniveau für die personenbezogenen Daten von EU-Bürgern in den USA sicherstellt, weil US-Recht den Regelungen von Safe Harbor explizit vorgeht. Ein Schlag für die EU-Kommission, wurde dieses Regelwerk im Jahr 2000 mit den USA doch gerade zu dem Zweck vereinbart, personenbezogene Daten von EU-Bürgern, die an Safe Harbor unterliegende US-Unternehmen übermittelt werden, einem angemessenen Schutzniveau zu unterstellen. Zudem hält der EuGH fest, dass die nunmehr ungültige Entscheidung der EU-Kommission, mit der das Safe Harbor Regelwerk eingeführt wurde, nationale Behörden nicht daran hindern konnte, die

Angemessenheit des Schutzniveaus in den USA zu prüfen – eine Feststellung, die noch weitreichende Folgen für andere Entscheidungen der EU-Kommission haben kann.

Das Urteil trifft vor allem Unternehmen, die etwa Daten ihrer Mitarbeiter oder Kunden an andere Konzernfirmen oder an externe Dienstleister unter Speicherung der Daten in den USA transferieren (z.B. Cloud-Services). Da der Datentransfer infolge des Urteils nun als unzulässig beurteilt werden könnte, droht ihnen Ungemach: Zwar hat die Datenschutzbehörde angekündigt, Unternehmen einstweilen nicht auf unzulässige Datentransfers in die USA zu überprüfen, doch ist sie im Beschwerdefall zu entsprechenden Untersuchungen gezwungen. Solche Beschwerden drohen von Mitarbeitern, Lieferanten oder Kunden, deren Daten bisher im „sicheren Hafen“ gewährt wurden. Die Entscheidung könnte aber auch von Betriebsräten aufgegriffen werden, um Forderungen in ganz anderen Bereichen Nachdruck zu verleihen. Das Ergreifen von Sanierungsmaßnahmen ist daher dringend geboten. Auf den folgenden Seiten haben wir für Sie in einer Grafik zusammengestellt, wie problematische Datentransfers identifiziert und saniert werden können:

**SONDERAUSGABE
SAFE HARBOR 2015**

EuGH erklärt Safe Harbor für ungültig Konsequenzen für die Praxis

Fall: Maximilian Schrems vs. Data Protection Commissioner / Facebook, EuGH C-362/14

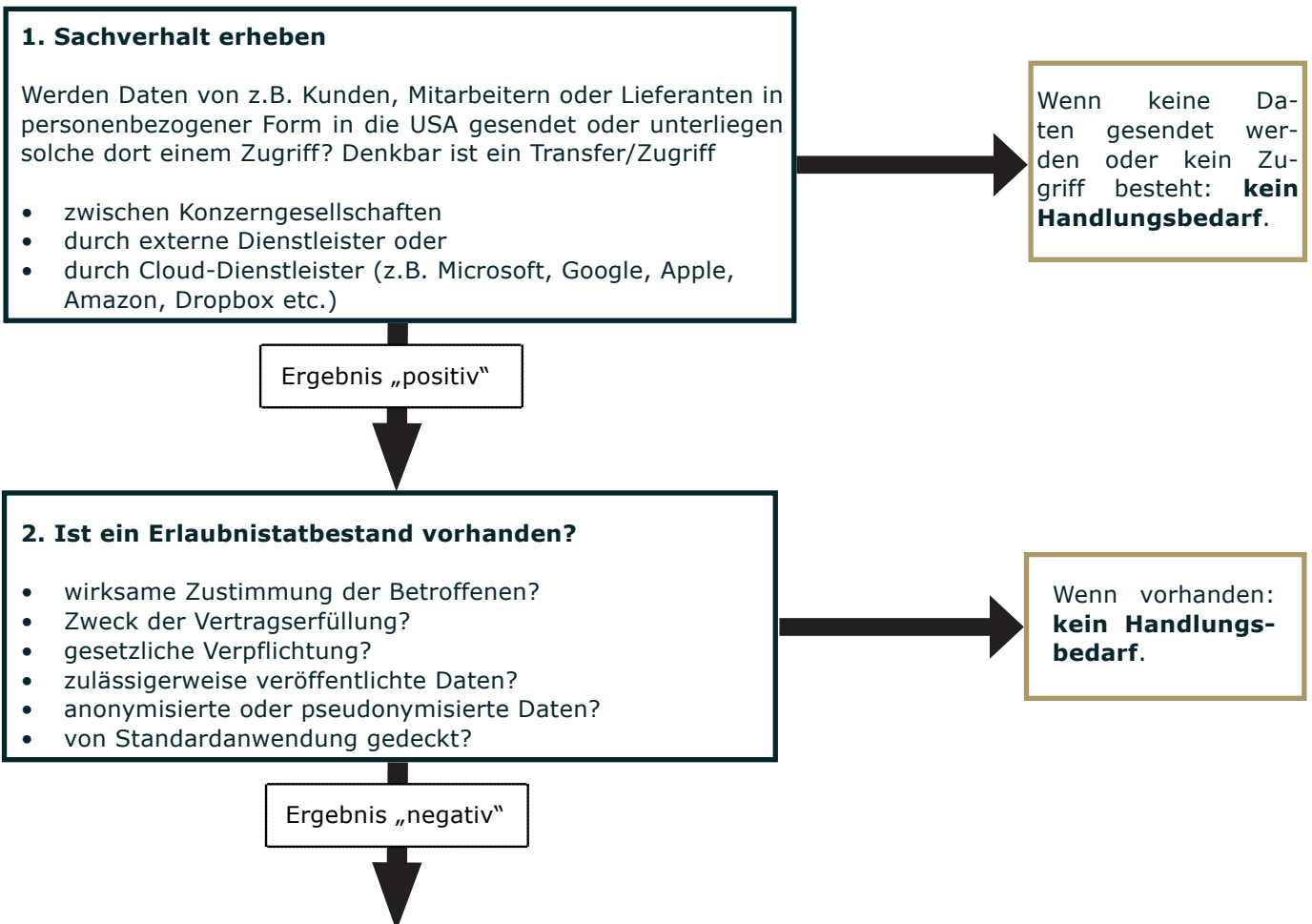
Gegenstand: Transfer von Daten europäischer Nutzer von Facebook in die USA

Status: Entscheidung des EuGH vom 6.10.2015 – wesentliche Erkenntnisse:

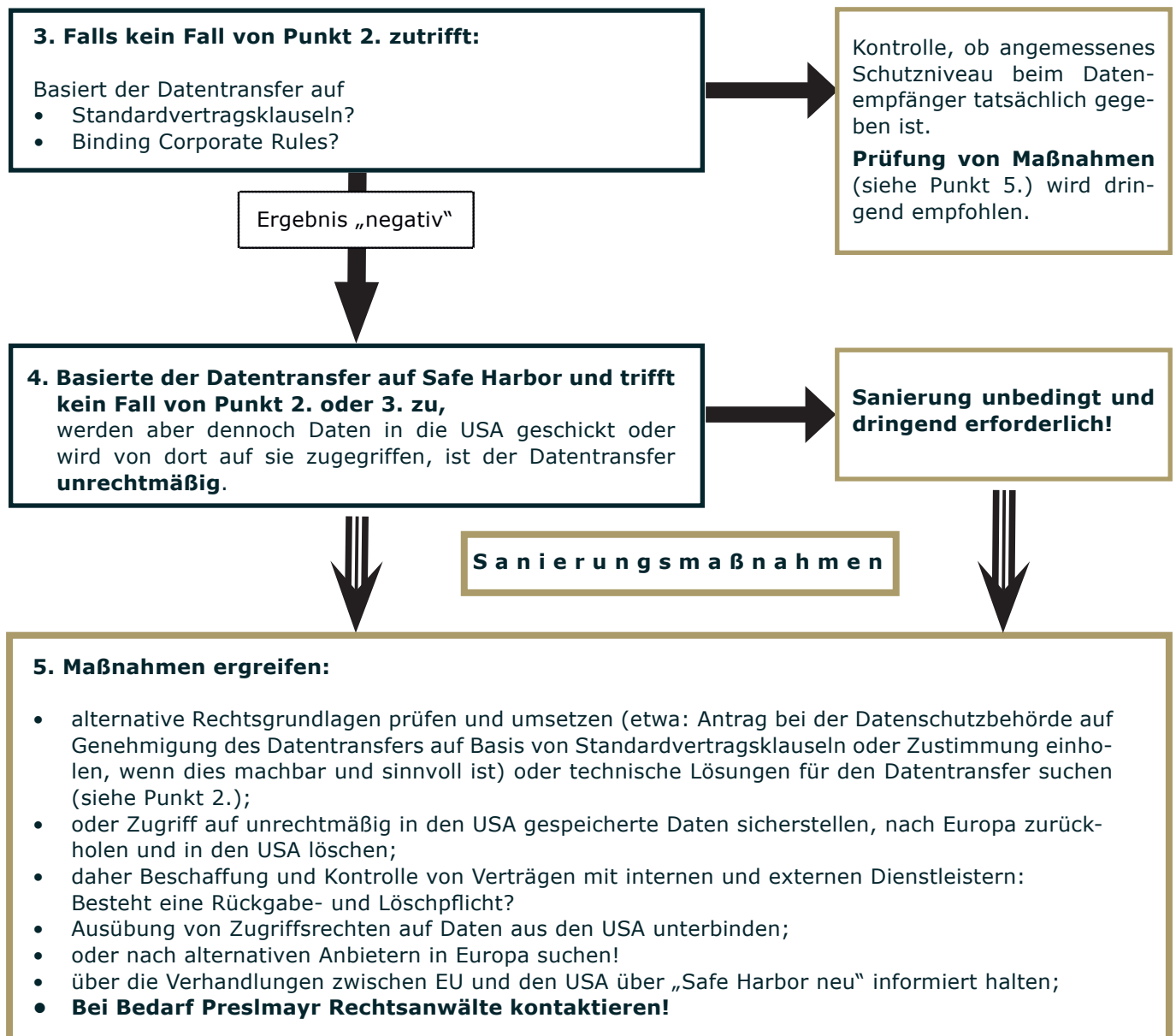
- Safe Harbor-Entscheidung der Europäischen Kommission ist ungültig;
- nationale Behörden sind bei der Prüfung, ob angemessener Datenschutz im Drittstaat vorhanden ist, nicht an eine entsprechende Entscheidung der EU-Kommission gebunden; bei Vorliegen von Zweifeln an der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Drittstaat müssen sie prüfen!

Konsequenz: Komerzielle Datentransfers von Österreich in die USA sind unrechtmäßig, sofern nicht ein Erlaubnistatbestand oder die Genehmigung der Datenschutzbehörde vorliegt.

Maßnahmen, die infolge des Safe Harbor aufhebenden EuGH-Urteils unbedingt und unverzüglich zu setzen sind, wenn Daten in die USA übermittelt werden:



(Sonderausgabe 2015)



Fazit: Sofern personenbezogener Datenverkehr mit den USA in Ihrem Unternehmen stattfindet und kein Erlaubnistatbestand vorhanden ist, sollten Maßnahmen laut Punkt 5. ergriffen werden. Rufen Sie uns an!

Ihre Experten



Dr. Rainer Knyrim ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und schwerpunktmäßig im Datenschutzrecht tätig. Er ist Chefredakteur der Zeitschrift „Datenschutz konkret“ (Verlag Manz).

E knyrim@preslmayr.at

Dr. Gerald Trieb ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und schwerpunktmäßig im Datenschutzrecht tätig.

E trieb@preslmayr.at



Einladung zum Mandantenseminar - Compliance 4.0 Die neuen Trends im Kartell- & Datenschutzrecht Worauf müssen Unternehmen jetzt besonders achten?

Eine Informationsveranstaltung von Preslmayr Rechtsanwälte in Kooperation mit O.P.P. Beratungs GmbH.

Die rapide Digitalisierung der Geschäftswelt eröffnet nicht nur enorme Chancen für Unternehmen, sie stellt auch neue Herausforderungen an den rechtlichen Rahmen und damit den Gesetzgeber auf nationaler wie europäischer Ebene. Unsere Experten geben Ihnen dazu einen Überblick über die neuesten Entwicklungen und ihre Auswirkungen in der Praxis.

Programm

8.45 Uhr: Registrierung und Frühstücksbuffet

9.15 Uhr: Vorträge

- E-Commerce Sektoruntersuchung der EU-Kommission – Was müssen Unternehmen jetzt beachten?
- IT-Hausdurchsuchungen – Wie sollen sich Unternehmen davor, dabei & danach verhalten?
- Aktuelle Entwicklungen zur Überwachung von Mitarbeitern & IKS – Was müssen Unternehmen zur Sicherstellung ihrer IT-Compliance jetzt beachten?

10.15 Uhr: Fragerunde zu den Vorträgen

10.30 Uhr: 1:1 Gespräche und Networking

11.00 Uhr: Schluss der Veranstaltung

Termin: Freitag 6.11.2015 von 8:45-11:00

Anmeldefrist: 30.10.2015

Anmeldungen: <http://www.preslmayr.at> oder fegerl@preslmayr.at

Veranstaltungsort: Preslmayr Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, Universitätsring 12

Preslmayr Rechtsanwälte OG
Universitätsring 12, A-1010 Wien
Tel: (+431) 533 16 95
office@preslmayr.at www.preslmayr.at
FN 9795f, HG Wien
DVR: 07077411 UID: ATU10504104